

기후변화대응을 위한 주요국가의 개인용 이동수단 관련 정책과 법제도

스위스

황문규 |



+
+ +
+ ○ + +
기후변화법제연구 이슈페이퍼
+ 기후변화법제연구 이슈페이퍼 +
CLIMATE CHANGE ISSUES PAPER
+ ○ 기후변화법제연구 이슈페이퍼
기후변화법제연구 이슈페이퍼 CLIMATE CHANGE
CLIMATE CHANGE ISSUES PAPER + ISSUES PAPER
기후변화법제연구 ○ +
○ + 이슈페이퍼 ○
CLIMATE CHANGE ISSUES PAPER ISSUES PAPER
CLIMATE CHANGE 기후변화법제연구 이슈페이퍼
ISSUES PAPER CLIMATE CHANGE ISSUES PAPER +
○ 기후변화법제연구 +
○ 이슈페이퍼 CLIMATE CHANGE
ISSUES PAPER
CLIMATE CHANGE
ISSUES PAPER

Contents⁺

I. 개 관 / 2

1. 시장현황 / 2
2. 정책방향 / 5
3. 법제화 추진 / 6

II. 개인형 이동수단 관련 법령의 주요 내용 / 7

1. 개인형 이동수단의 개념 및 범주 / 7
2. 개인형 이동수단의 기술적 안전기준 / 10
3. 개인형 이동수단의 운행을 위한 면허취득 여부 / 13
 4. 개인형 이동수단의 도로주행 / 13
 5. 개인형 이동수단의 교통사고 / 15
 6. 개인형 이동수단의 보험 가입여부 / 18
 7. 요약(세그웨이를 중심으로) / 19

III. 관련 법령 / 20

1. SVG(2015년 1월 1일 기준) / 20
2. VTS(2016년 1월 1일 기준) / 23
3. TGV(2015년 6월 1일 기준) / 29
4. VVV(2015년 6월 1일 기준) / 31
5. VRV(2016년 4월 1일 기준) / 32
6. VZV(2016년 4월 1일 기준) / 35

I. 개 관

1. 시장현황

- 개인형 이동수단으로서 전동장치자전거(Motorfahrräder, 이하 ‘전동자전거’라 한다)의 시장이 급속도로 성장하고 있음
- 이러한 전동자전거에는 대표적으로 세그웨이 유형의 자동적으로 균형을 잡아주는 이동 수단(세그웨이), 전기스쿠터, 전기동력 장치를 부착한 자전거(전기자전거), 전동휠체어 등이 있음

그림_ 01



세그웨이 유형

그림_02



전동자전거



전기스쿠터

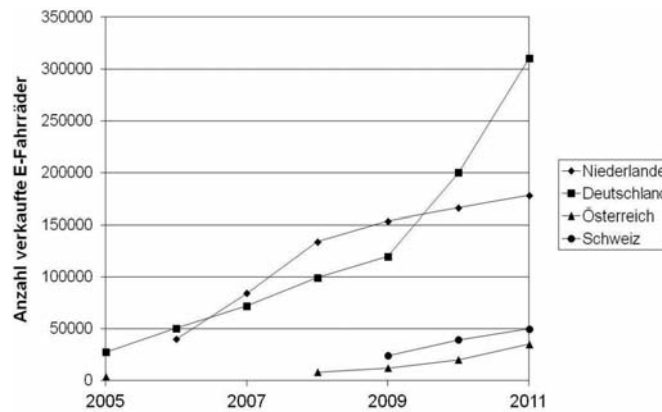
- 2010년 기준으로 스위스 전체 가구의 2.3%에서 한 대 이상의 전동자전거를 보유하고 있으며, 약 91,800대에 이르는 것으로 추정됨¹
 - 전동자전거 판매는 2007년 5,800대에서 2012년 5만3,000대로 거의 10배나 증가하였으며, 2013년에도 약 5만대의 전동자전거가 판매되었음
- 스위스, 독일 등 주요국의 지난 6년간 전동자전거 판매추이(아래 <그림_03> 참조)를 살펴 보면 독일과 달리 스위스에서는 소폭 증가세에 머물러 있으나, 자전거시장에서 전동자전거가 차지하는 비율이 향후에는 25%까지 치솟는 등 전동자전거에 대한 수요는 지속적으로 증가할 것으로 분석됨(아래 <그림_04> 참조)
- 일반자전거의 구입가격은 유럽평균 520유로인데 반해, 전동자전거는 약 1,685유로임²

1 Reinhard Jellinek 외, Verkehrssicherheit von E-Fahrrädern, Auswirkungen der Entwicklung des Marktes für E-Fahrräder auf Risiken, Konflikte und Unfälle auf Radinfrastrukturen(MERKUR, 이하 'MERKUR보고서'라고 함), Forschungsarbeiten des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, 2013, 27면.

2 Reinhard Jellinek 외, Verkehrssicherheit von E-Fahrrädern, Auswirkungen der Entwicklung des Marktes für E-Fahrräder auf Risiken, Konflikte und Unfälle auf Radinfrastrukturen(MERKUR, 이하 'MERKUR보고서'라고 함), Forschungsarbeiten des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, 2013, 26면.

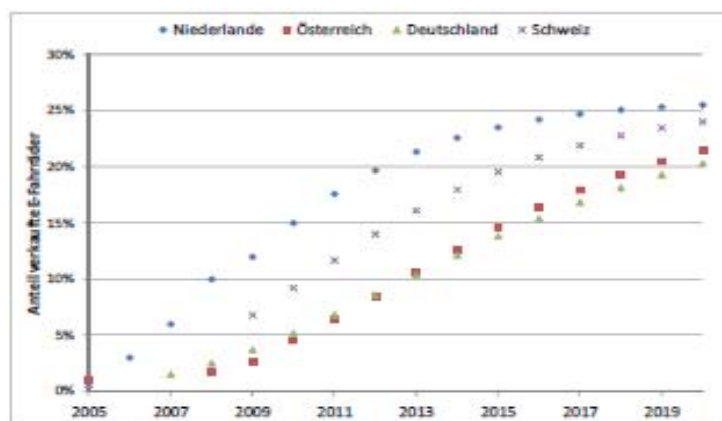
- 참고로 스위스에서 세그웨이를 구입할 경우 미국산의 경우 8,000유로, 중국산의 경우 2,000유로이며, 임대할 경우 1일 150 CHF(스위스 프랑), 2일 280 CHF, 1주일 630 CHF임(2016년 기준임)³

그림_03 4개국*에서의 전동자전거의 판매 추이(2005-2011)



* 4개국: 스위스(Schweiz), 네덜란드(Niederlande), 독일(Deutschland), 오스트리아(Österreich)
출처: Reinhard Jellinek 외, MERKUR보고서 26면.

그림_04 4개국*에서의 향후 5년간 자전거시장에서 전동자전거가 차지하는 비율 추이(2005-2019)



* 4개국: 스위스(Schweiz), 네덜란드(Niederlande), 독일(Deutschland), 오스트리아(Österreich)

3 스위스 세그웨이 홈페이지(<http://www.segway.ch/de/index.php>)에서 확인(2016. 5. 1.).

2. 정책방향

- 전동자전거를 이용하는 시민이 증가하면서 그에 비례하여 안전사고 등의 위험도 높아지는 등 관리의 필요성이 있지만, 기존의 법제로는 새로운 유형의 이동수단인 전동자전거를 포섭하는데 한계가 있음
 - 구체적으로 전동자전거는 속도 측면에서 보면 자전거로 볼 수 있지만, 동력과 무게 등을 감안할 때는 소형자동차에 해당한다는 점에서, 전동자전거를 어떤 유형으로 볼 것인지, 운전에 필요한 면허의 종류는 무엇으로 할 것인지 등을 규정할 새로운 법제가 요구됨
 - 이는 특히 기존의 도로교통 관련 규정이 교통의 안전과 환경보호를 목적으로 하는데 이러한 목적이 자칫 산업경제적 효과성 및 교통수단의 편리성 측면에서 전동자전거와 같은 개인형 이동수단의 발전을 저해할 우려가 있다는 점에서 더욱 그러함
- 이러한 점을 감안하여 스위스 정부에서는 전동자전거에 대한 시장수요를 반영하고 전동자전거의 교통안전 등을 관리할 수 있도록 임시방편적으로 기존의 법제에 대한 예외를 두어 전동자전거의 통행 및 안전을 규율하고자 노력하였음
- 그러한 노력들은 “전기적 보조이동수단을 위한 교통완화 조치 (Motion 12.3979 «Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen»)”의 시행 및 이에 대한 보완조치로서 2011년 6월 20일의 “소형모터차(Kleinmotorrad)에 대한 규제완화 지침(Weisungen betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb)”의 제정, 시행으로 이어짐
- 그러나 보행자단체 “Fussverkehr Schweiz”에서는 전동자전거, 특히 세그웨이에 대한 교통법규 완화조치로 인해 보행자들의 안전을 크게 위협한다는 비판을 제기하고 있음⁴

⁴ Fussverkehr Schweiz, “«Segway», ein problematisches Motorfahrzeug”, 2012/08 참조.

3. 법제화 추진

- 스위스 의회에서는 그렇지만 기존 법제에 대한 예외를 두는 것만으로 전동자전거의 통행 및 안전을 규율하기 힘들다고 판단하여 이들 지침을 보완하여 법제화하기로 함
 - 스위스에서 차량의 통행 및 안전에 관한 사항은 도로교통법(Strassenverkehrsgesetz) 및 도로교통법 하위법령에 규율되어 있음
 - 도로교통법
(Strassenverkehrsgesetz, 이하 'SVG'라 함)
 - 보행자 및 차량의 통행에 관한 규정
(Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, 이하 'VZV'라 함)
 - 차량에 대한 기술적 요건에 관한 규정
(Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, 이하 'VTS'라 함)
 - 차량의 형식승인 유형에 관한 규정
(Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen, 이하 'TGV'라 함)
 - 교통규제규정
(Verkehrsregelverordnung, 이하 'VRV'라 함)
 - 교통보험규정
(Verkehrsversicherungsverordnung, 이하 'VV'라 함)
- 등이 있음

Ⅱ. 개인형 이동수단 관련 법령의 주요 내용

1. 개인형 이동수단의 개념 및 범주

- 개인형 이동수단에는 VTS 제18조에 따른 전동자전거(Motorfahrräder)와 VTS 제14조의 모터차량(Motorräder)로 구분할 수 있음
- VTS 제18조 a, b, c, d호에서 규정하고 있는 전동자전거(Motorfahrräder)의 개념 및 범주는 다음과 같음
 - 이에 따르면, 전동자전거의 범주에는 전기자전거(Elektro-Motorfahrräder), 간편 전기자전거(Leicht-Motorfahrräder, 전기스로틀도 포함), 서서 타는 전기자전거(Elektro-Stehroller, 세그웨이 유형), 전동휠체어(motorisierte Rollstühle) 등이 해당됨
 - 전기자전거는 설계속도(bauartbedingte Höchst geschwindigkeit) 최고 30km/h, 출력(Motorleistung) 최대 1.0kw인 이륜차로 배기량(Verbrennungsmotor mit Hubraum) 최대 50cm³ 또는 페달을 밟았을 때(파스 방식⁵ 출력 최대 45km/h인 전동장치자전거를 말함

5 전기자전거는 파스방식과 스로틀 방식으로 구분된다. 파스(PAS, Pedal Assist System) 방식은 사용자가 페달을 밟고 모터는 힘을 보조하는 역할만을 하는 전기자전거이며, 스로틀(throttle)방식은 온전히 모터 힘만으로 달릴 수 있는 전기자전거를 말한다.

표_01	전동자전거			
이미지				
차량유형	전기자전거	간편 전기자전거	전기스로틀	서서 타는 전기자전거
속도	30km/h(페달 작동시 45km/h)	20km/h(페달 작동시 25km/h)	20km/h	20km/h
출력	최대 1.0kw	최대 0.5kw	최대 0.5kw	최대 2.0kw
형식승인	필요	불필요	불필요	필요
번호판	부착	불필요	불필요	필요
면허증	카테고리 M (14세 이상)	카테고리 M(14세 이상 16세 미만), 16세 이상은 불필요		
헬멧	25km/h 초과시 착용	불필요, 권장	불필요, 권장	불필요, 권장
도로주행	차로 허용, 자전거도로 이용 의무, 엔진을 끈 상태에서 주행금지 지역 통과는 허용			

- 간편 전기자전거는 최대 출력 0.50kw, 최대 설계속도 20kw, 페달을 밟았을 때는 최대 속도 25kw/h인 전동장치자전거로서,
 - 1인용 또는,
 - 특별히 장애인을 동반할 수 있는 장치를 갖추었거나,
 - 특별히 자전거와 휠체어의 복합장치를 갖추거나,
 - 특별히 최대 2명의 어린이를 동반할 수 있는 보호좌석을 갖춘 경우를 말함

- 전동휠체어는 세 개 이상의 바퀴와 자체동력장치, 설계속도가 최대 30km/h를 넘지 않고, 최대 출력 1.0kw, 최대 배기량 최대 50cm³인 자체장애인을 위한 차량을 말함
- 서서 타는 전기자전거(Elektro-Stehroller, 세그웨이 유형),는 1인용, 최대 2.0kw의 전동 출력의 자체 균형조절장치를 갖추고, 설계속도 최대 20km/h, 페달을 밟았을 때는 최대 속도 25km/h인 차량을 말함
- 서서 타는 전기자전거, 즉 세그웨이 유형에는 아래 그림과 같이 이른바 외발전동휠, 스마트 두발전동휠, 전동스케이트보드도 해당됨.

그림_05 서서 타는 전기자전거



외발전동휠



스마트 두발전동휠



전동스케이트보드

- VTS 제14조에 따른 모터차량(Motorräder)에는 VTS 제18조에 따른 전동자전거가 아닌 차량으로,
 - 첫째, (측면 바퀴를 가지거나 또는 가지지 않거나) 두 바퀴를 가진 모터차량을 말하며,
 - 둘째, 소형모터차량(Kleinmotorräder)으로서
 - 설계속도 최대 45km/h, 배기량 최대 50cm³ 또는 최대 4kw의 동력장치를 가진 두 바퀴를 가지거나,
 - 설계속도 최대 45km/h, 배기량 최대 50cm³ 또는 최대 4kw의 동력장치, 그리고 공차중량 0.27t, 최대중량 0.45t인 세 바퀴를 가진 모터차량을 말함

- 그리고 최대 출력 2.0kw, 설계속도 최대 20kw/h, 페달을 밟았을 때 최대 25kw/h, 공차중량 0.27t, 최대중량 0.45t인 두 바퀴 또는 세 바퀴의 전기 인력거(Elektro-Rikschas)를 말함



2. 개인형 이동수단의 기술적 안전기준

- SVG 제12조에 따라 모터를 동력으로 하는 모든 차량을 형식승인을 받아야 함
 - VTS 제18조에 따른 전동자전거 및 VTS 제14조에 따른 소형모터차량은 TGV 제3조에 따라 기술적 요구사항을 갖추었는지 여부에 대해 형식승인(Typengenehmigung)을 받아야 하는 대상차량임
 - 이러한 형식승인은 수입업자 또는 판매자가 받아야 함. 만약 형식승인을 받지 않으면 공공도로에서의 운행이 금지됨
 - 개인형 이동수단 가운데 형식승인을 받을 필요가 없는 것은 간편 전기자전거(전기스로틀 포함)와 최대 시속 10km/h까지의 전동휠체어이며, 그 이외는 형식승인을 받아야 함 (TGV 제3조에 따른 [별표 I]의 1.2항)
 - 따라서 세그웨이 형식의 전동자전거는 형식승인을 받아야 함
 - 그러나 2015년 12월 기준으로 형식승인을 받은 것은 유일하게 세그웨이 뿐이며, 그 이외 외발전동휠, 스마트 두발전동휠 등은 형식승인을 받지 못하고 있어, 최근 이를 구입하는 시민들에게 각별히 주의(형식승인 여부 확인)를 요하는 경찰의 공고문이 게시 되기도 함⁶

6 Oliver Fueter, "Viele Elektro-Stehroller sind auf Strasse und Trottoir verboten", in SRF(<http://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/themen/umwelt-und-verkehr/viele-elektro-stehroller-sind-auf-strasse-und-trottoir-verboden>).

- 전동자전거 공통으로 형식승인에 필요한 일반적 기술적 요구사항은 VTS 제175조에서 제181조까지 규정되어 있음.
 - 최대 폭은 1.0m(VTS 제175조 제2항).
 - 핸들의 폭은 0.40-0.70m(VTS 제175조 제3항)
 - 순중량(Garantiegewicht)은 공차중량보다 최소한 75kg 이상이어야 하며, 총중량이 200kg을 초과해서는 안 됨. 단 전동휠체어는 예외(VTS 제175조 제4항)
 - 디젤엔진의 경우 모터의 유형, 배기량, 제조사명이 표시되어야 함(VTS 제176조 제2항).
 - 전동자전거 후면에 뒤에서 잘 볼 수 있는 번호판(Kontrollschild)을 수직으로 부착 필요 (VRW 제82조, VTS 제176조 제4항)

그림_06 번호판 부착 사례



차량운행시 차량번호판과 운전면허증은 반드시 소지해야 함(SVG 제10조 제1항).



세그웨이의 번호판 부착 사례

- 출력장치 및 최대속도의 임의적 변경 금지(VTS 제177조 제2항)
 - 전동자전거는 앞바퀴와 뒷바퀴에 각 1개씩, 총 두 개의 브레이크가 장착되어 있어야 함 (VTS 제178조 제3항)
 - 전동자전거에는 최소한 백색 전조등과 적색 후미등을 장착하여야 하며, 눈이 부시게 하는 등은 금지되고, 야간에 맑은 날의 경우 100m에서 볼 수 있어야 함(VTS 제178a 조 제1항). 또한 최소 10cm²의 후미 반사판을 부착하여야 함(VTS 제178a조 제2항)
 - 페달의 앞과 뒤에 5cm²의 반사판을 부착하여야 함(VTS 제178a조 제4항)
 - 경적을 부착하여야 함(VTS 제178b조 제1항)
- 서서 타는 전기자전거, 즉 세그웨이에 대한 특별 규정(VTS 제181a조)
- 세그웨이는 엔진브레이크 및 고정(핸드)브레이크가 장착되어야 하며, 마찰브레이크는 필요치 않음
 - 엔진브레이크는 각 바퀴에 동시에 기능이 전달되는 두 개의 독립된 브레이크와 보조 브레이크로 구성되어야 함
 - 보조브레이크는 12도까지의 경사 도로에서 핸드브레이크 제동이 어려울 때 작동될 수 있어야 함
 - 핸들은 반드시 필요치 않음
- 정기검사 여부(VTS 제33조)
- 모터차량과 간편 전기자전거는 최초 검사 이후 4년 경과시 1회, 그 이후에는 매 2년 마다 정기검사 실시
 - 그 이외의 전동자전거, 즉 세그웨이와 전동휠체어는 정기검사 필요치 않음

3. 개인형 이동수단의 운영을 위한 면허취득 여부

- 운전면허 카테고리(VZV 제4조)
 - 모터차량은 운전면허 카테고리 A
 - 전동자전거 가운데 간편 전기자전거 및 세그웨이 유형은 운전면허 카테고리 G 또는 M
- 운전면허 최소 연령(VZV 제4조)
 - 스위스에서 모든 운전면허 취득을 위한 최소연령은 14세임
 - 운전면허 카테고리 G 또는 M인 세그웨이 유형의 경우 16세 이상은 운전면허를 취득할 필요가 없음. 따라서 14세 이상 16세 미만인 자가 세그웨이를 운행하려면 운전면허 카테고리 G 또는 M를 취득해야 함

4. 개인형 이동수단의 도로주행

- 도로주행
 - 전동자전거는 일반자전거와 같이 정해진 지역(자전거도로)에서만 운행해야 하고, 어린이는 앉아서 페달을 밟을 수 있는 자전거만 이용할 수 있음(VRV 제42조 제1항).
 - 전동자전거는 일반자전거와 마찬가지로 도로의 다른 이용자들을 위협하게 하거나 (손이나 몸짓을 통한) 신호를 불가능하게 할 수 있는 물건을 싣고 운행해서는 안 됨. 여기서 적재할 물건은 최대 1m의 넓이어야 함(VRV 제42조 제2항)
 - 일반자전거가 차량(자전거 이외의 모든 모터동력 차량)을 추월하고자 하는 경우 그 오른쪽 옆에 충분한 여유 공간이 있는 경우에 한하여 허용되며, 이때 지그재그식 운전은 금지 됨. 아울러 차량의 앞에 위치하는 등 차량의 진행을 방해해서는 안됨(VRV 제42조 제3항)

- 전동자전거 및 일반자전거는 다른 자전거 또는 전동자전거와 옆으로 나란히 운전해서는 안 됨(VRV 제43조 제1항)
- 모터차량의 운전자는 일반자전거 및 전동자전거의 옆으로 운행해서는 안되며, 일반자전거 및 전동자전거는 모터차량의 옆으로 운행해서는 안됨(VRV 제43조 제2항).
- 세그웨이 유형의 전동자전거는 장애인이 운전하는 경우 이외에는 인도를 이용해서는 안 됨(VRV 제43a조 제1항)
- 종합컨대, 세그웨이 유형의 전동자전거는 도로주행에 있어 일반자전거와 마찬가지로 자전거도로(아래 그림에서 파란색 표지판은 허용되고, 빨간색 표지판은 허용되지 않으나, 다만, "Fahrrad gestattet"와 같은 표지가 있을 경우에는 허용)를 이용해야 하며, 인도를 주행해서는 안 됨. 전동휠의 경우도 마찬가지로이나 형식승인을 받지 못했을 경우 공공 도로를 이용할 수 없음

그림_07 자전거도로 표지



- 현재 스위스에서는 앞에서 언급한 바와 같이 세그웨이 이외에 전동휠에 대해서는 2015년 12월 기준으로 형식승인을 받지 못하여 차로, 공원 등)에서의 이용이 금지되어 있음⁷

7 Stadtpolizei Zürich의 2015년 11월 11일자 안내공고문, "Was Sie über Trendfahrzeuge wissen sollten..." 참조.

■ 헬멧착용 여부

- 원칙적으로 모터차량 및 전동자전거의 운전자와 동승자는 운행시 헬멧을 착용해야 하고, 12세 이하의 어린이를 동반할 경우에는 헬멧 착용 여부를 확인해야 함 (VRV 제3b조 제1항)
- 예외적으로 설계속도 최대 20km/h까지 그리고 페달을 밟았을 때의 최고 속도 25km/h 까지의 차량탑승자(운전자 및 동승자)는 헬멧 착용 의무에서 제외됨 (VRV 제3b조 제1항)
- 따라서 세그웨이, 외발전동휠, 스마트 두발전동휠 등의 운전자는 헬멧 착용 의무가 없음

5. 개인형 이동수단의 교통사고

- 도로주행시 안전운행과 관련하여 독일 교통사고연구소(Die Unfallforschung der Versicherer, UDV)에서는 세그웨이의 교통사고의 위험성 실험을 실시하였음⁸
 - 세그웨이의 이동과 정지 및 제어는 운전자의 몸의 움직임 등에 따른 무게중심을 이동 하는 것에 좌우된다는 점에서 특별한 훈련 없이 운행하는 운전자에게는 특히 갑작스런 위험 상황을 피한다든지 제동하는데 있어 어려움이 있다는 것을 보여주었음.
 - 이러한 점을 감안하여 실험은 세그웨이와 서 있는 보행자와의 충돌실험을 통해 보행자에게 끼치는 위험과 세그웨이와 서있는 자동차와의 충돌실험을 통해 세그웨이 운전자에게 미치는 위험을 분석하는 방식으로 이루어졌음.

⁸ <http://udv.de/de/fahrzeug/andere-fahrzeuge/segway/sicherheitseigenschaften>.

그림_08 세그웨이와 보행자의 충돌 실험



- 특히 15km/h의 속도로 달리는 세그웨이와 서있는 보행자와의 충돌실험에서는 ① 상호 간의 머리충돌로 인한 머리부상을 초래하거나, ② 세그웨이가 보행자의 다리에 부딪혀 보행자의 다리에 큰 피해를 주거나, ③ 보행자의 머리가 땅에 부딪히는 경우, ④ 세그웨이 운전자의 머리가 바닥에 부딪혀 심각한 머리부상으로 이어지는 결과를 예상할 수 있었음.
- 이러한 실험결과를 바탕으로 독일 교통사고연구소에서는
 - 차도에서 세그웨이를 타기 위해서는 사전에 도로에서의 운행연습이 이루어져야 하고,
 - 세그웨이는 가급적 자전거 도로를 이용하도록 해야 하고,
 - 인도에서 세그웨이의 운행속도는 최대 6km/h로 제한해야 하고, 그 이외에서의 도로에서도 9km/h로 제한할 것을 권장하고,
 - 헬멧 착용 및 보험가입을 의무화하고,
 - 기술적으로도 자전거와 같이 경적 및 발광장치의 부착을 필요하다는 점을 권고하였음

- 실제로 세그웨이를 포함한 전동자전거에 의한 교통사고는 아래 표에서처럼 일반자전거의 경우와 달리 2011년에 비해 2015년에는 급격히 증가하고 있으며, 특히 사망사고는 2명에서 14명으로 7배 증가했음을 확인할 수 있음⁹
 - 전동자전거에 의한 교통사고 시 사망의 비율은 2015년 기준 2.3%로 일반자전거의 0.7%보다 높아 전동자전거에 의한 사고발생시 인명피해의 위험이 더 높다고 할 수 있을 것임

표_02 전동자전거에 의한 교통사고


구 분		전동자전거	일반자전거
2015년도 (단위: 명)	소계	599	3,405
	사망	14	25
	중상	163	838
	경상	422	2,542
2014년도 (단위: 명)	소계	450	3,327
	사망	5	29
	중상	145	890
	경상	300	2,408
2011년도 (단위: 명)	소계	196	3,246
	사망	2	37
	중상	67	800
	경상	127	2,409

⁹ ASTRA, Unfallstatistik 2015, im Internet
(<http://www.astra.admin.ch/unfalldaten/4343/5882/index.html?lang=de>).

6. 개인형 이동수단의 보험 가입여부

- 모든 차량은 책임보험에 가입해야만 공공도로를 이용할 수 있음(SVG 제63조)
- 책임보험에 가입된 차량에 한해 운전면허증 발급(SVG 제11조 제1항)
 - 전동자전거의 이용자는 책임보험에 가입되어 있음을 증명하는 보험비그넷 (Versicherungsvignette)을 휴대해야 함(VWV 제35조)
 - 따라서 세그웨이, 외발 및 두발 전동휠 이용자는 책임보험에 가입하여야 함

7. 요약(세그웨이를 중심으로)

표_01	
이미지	
차량유형	전동자전거(Motorfahrrad, Mofa)
세부 차량유형	서서 타는 전기자전거(Elektro-Stehroller)
최대 출력	2kW
최대 속도	설계속도 20km/h/ 25km/h(페달 작동시)
총중량	최대 200kg
좌석 수	1인
형식승인 여부	필요
정기검사 여부	필요치 않음
도로주행	자전거로 취급
자전거도로 통행 여부	이용 가능
인도 통행 여부	불가, 보행 장애인이 운전하는 경우는 예외적으로 허용
헬멧 착용 여부	의무적이 아님
운전면허 유형	16세 이상은 면허증 불필요, 다만 14세 이상 16세 미만은 운전면허 카테고리 M 또는 G 필요
이용 최소연령	14세, 다만 면허증 필요
번호판 부착 여부	부착 의무
보험 가입여부	전동자전거용 종합보험 가입 의무

Ⅲ. 관련 법령

1. SVG(2015년 1월 1일 기준)

Art. 10

1. Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden.
2. Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unternimmt, des Lernfahrausweises.
3. 삭제
4. Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.

Art. 11

1. Der Fahrzeugausweis darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht.
2. Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder –gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass:

- a. das Fahrzeug verzollt oder von der Verzollung befreit ist;
 - b. das Fahrzeug nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (ASTG) versteuert oder von der Steuer befreit ist; und
 - c. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabeerhebung ausgerüstet ist.
3. Wird der Standort eines Fahrzeuges in einen andern Kanton verlegt oder geht es auf einen andern Halter über, so ist ein neuer Fahrzeugausweis einzuholen.

Art. 12

1. Serienmässig hergestellte Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger unterliegen der Typengenehmigung. Der Bundesrat kann ferner der Typengenehmigung unterstellen:
 - a. Bestandteile und Ausrüstungsgegenstände für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
 - b. Vorrichtungen für andere Fahrzeuge, soweit die Verkehrssicherheit es erfordert;
 - c. Schutzvorrichtungen für die Benutzer von Fahrzeugen.
2. Fahrzeuge und Gegenstände, die der Typengenehmigung unterliegen, dürfen nur in der genehmigten Ausführung in den Handel gebracht werden.
3. Der Bundesrat kann auf eine schweizerische Typengenehmigung von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern verzichten, wenn:
 - a. eine ausländische Typengenehmigung vorliegt, die aufgrund von Ausrüstungs- und Prüfvorschriften erteilt worden ist, welche den in der Schweiz geltenden

gleichwertig sind; und

- b. die vom Bund und den Kantonen benötigten Daten zur Verfügung stehen.
4. Der Bundesrat bestimmt die Stellen, die für die Prüfung, die Datenerhebung, die Genehmigung und die nachträgliche Überprüfung zuständig sind; er regelt das Verfahren und setzt die Gebühren fest.

Art. 63

1. Kein Motorfahrzeug darf in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, bevor eine Haftpflicht – versicherung nach den folgenden Bestimmungen abgeschlossen ist.
2. Die Versicherung deckt die Haftpflicht des Halters und der Personen, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist, zumindest in jenen Staaten, in denen das schweizerische Kontroll– schild als Versicherungsnachweis gilt.
3. Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:
 - a. Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist;
 - b. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf– und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;
 - c. Ansprüche aus Sachschäden, für die der Halter nicht nach diesem Gesetz haftet;
 - d. Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für welche die nach Artikel 72 vorgeschriebene Versicherung besteht.

2. VTS(2016년 1월 1일 기준)

Art. 14 Motorräder

«Motorräder» sind die folgenden Fahrzeuge, soweit sie nicht Motorfahräder (Art. 18) sind:

- a. einspurige Motorfahrzeuge mit zwei Rädern, mit oder ohne Seitenwagen;
- b. «Kleinmotorrader», das heisst:
 1. zweiradrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h und einem Hubraum bei Verbrennungsmotoren von höchstens 50 cm³ beziehungsweise einer Motorleistung bei anderen Motoren von höchstens 4 kW,
 2. dreiradrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h, einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren beziehungsweise einer Motorleistung von höchstens 4 kW bei anderen Motoren und einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,27 t,
 3. «Elektro-Rikschas», das heisst zwei- oder mehrradrige Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb von höchstens 2,00 kW Leistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, einer allfalligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Leergewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,27 t und einem Gesamtgewicht von höchstens 0,45 t;
- c. «Motorschlitten», das heisst mit Raupen versehene Motorfahrzeuge, die nicht durch Abbremsen einer Raupe gelenkt werden und auch nicht die Merkmale von Motoreinachsern oder Motorhandwagen nach Artikel 17 aufweisen,

höchstens 1,30 m breit und 3,50 m lang sind sowie ein Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von nicht mehr als 0,40 t haben.

Art. 1892 Motorfahräder

«Motorfahräder» sind:

- a. einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, höchstens 1,00 kW Motorleistung und:
 1. einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm³, oder
 2. einem Elektromotor, der bei einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt;
- b. «Leicht-Motorfahräder», das heisst Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die:
 1. einplätzig sind,
 2. speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind,
 3. aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination⁹⁵ bestehen, oder
 4. speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind;
- c. «motorisierte Rollstühle», das heisst einplätzig, für gehbehinderte Personen konzipierte Fahrzeuge mit drei oder mehr Rädern und eigenem Antrieb, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, einer Motorleistung von höchstens 1,00 kW und einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren;

- d. «Elektro-Stehroller», das heisst einplätzig, selbstbalancierende Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb von höchstens 2,00 kW Leistung, bei denen ein wesentlicher Teil der Motorleistung für das Halten der Balance des Fahrzeugs eingesetzt wird, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt.

Art. 33 Periodische Prüfungspflicht

1. Die mit Kontrollschildern zugelassenen Fahrzeuge, die in Absatz 2 aufgeführt sind, unterliegen der amtlichen, periodischen Nachprüfung. Die Zulassungsbehörde kann die Nachprüfung Betrieben oder Organisationen übertragen, die für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten.

Die Nachprüfung umfasst:

- a. die Identifikation des Fahrzeugs;
 - b. die Bremsanlagen;
 - c. die Lenkvorrichtung;
 - d. die Sichtverhältnisse;
 - e. die Beleuchtungseinrichtungen und die elektrische Anlage;
 - f. die Fahrgestelle, Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen;
 - g. die übrigen Ein- und Vorrichtungen;
 - h. das Emissionsverhalten.
2. Es gelten folgende Prüfungsintervalle:
- a. erstmals ein Jahr nach der ersten Inverkehrsetzung, dann jährlich:
 1. Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, ausgenommen Fahrzeuge,

die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV 2 verwendet werden,

2. Gesellschaftswagen,
 3. Anhänger zum Personentransport,
 4. Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,
 5. Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,
 6. Sachentransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t und einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,
 7. Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter, für die gemäss SDR eine jährliche Nachprüfung erforderlich ist;
- b. erstmals vier Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre:
1. Motorräder,
 2. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge,
 3. leichte und schwere Personenwagen,
 4. Kleinbusse,
 5. Lieferwagen sowie Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
 6. Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t oder einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
 7. Wohnmotorwagen und Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum;
- c. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle drei

Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge:

1. gewerbliche Traktoren,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Transportanhänger, einschliesslich Anhänger mit aufgebautem Nutzraum, mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t, ausgenommen Anhänger nach Buchstabe a Ziffern 3, 6 und 7 sowie Buchstabe d Ziffer 5;

d. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle fünf Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge:

1. Motorkarren,
2. Arbeitskarren,
3. landwirtschaftliche Fahrzeuge,
4. Motoreinachser,
5. Anhänger aller dieser Fahrzeugarten,
6. Transportanhänger mit einem Gesamtgewicht bis 0,75 t, ausgenommen die Motorradan- hänger mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
7. Arbeitsanhänger, ausgenommen die Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes;

e. 삭제

3. Auf Begehren des Halters oder der Halterin kann ein Fahrzeug jederzeit nachgeprüft werden.
4. 삭제

5. Werden die vorgeschriebenen Nachprüfungen bei kantonal immatrikulierten Militärfahrzeugen durch die Armee ausgeführt, so erstattet diese Meldung über den Vollzug an die kantonale Zulassungsbehörde. Die kantonale Prüfung entfällt.
6. Fahrzeuge von Haltern oder Halterinnen, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen, sind von der periodischen Prüfpflicht befreit.
7. Hinsichtlich der Prüfmittel gilt Artikel 29 Absatz 4.
8. Die Nachprüfung muss nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Qualitätssicherungssystem durchgeführt werden.

Art. 175 Allgemeines, Abmessungen, Gewichte

1. Motorfahräder müssen hinsichtlich der technischen Anforderungen nur den Bestimmungen der Artikel 175–181 entsprechen.
2. Motorfahräder dürfen höchstens 1,00 m breit sein.
3. Die Lenkstange muss 0,40–0,70 m breit sein; sie darf das Lenken und Treten nicht behindern.
4. Das Garantiegewicht muss mindestens 75 kg höher sein als das Leergewicht. Das Gesamtgewicht darf aber 200 kg nicht übersteigen, ausgenommen bei Rollstühlen.

Art. 176 Kennzeichnung, Kontrollschild

1. Am Rahmen muss eine leicht feststellbare, individuelle Nummer eingeschlagen und der Name des Herstellers oder der Name der Herstellerin oder eine Marke unverwischbar aufgetragen sein.

2. Bei Verbrennungsmotoren muss ein nicht leicht auswechselbarer Teil des Motors ein Typenzeichen des Motors, die Angabe des Hubraumes und den Namen des Herstellers oder der Herstellerin oder die Fabrikmarke aufweisen. Für die Kennzeichnung von Elektromotoren gilt Artikel 51 Absatz 1.
3. Bei allen Fahrzeugen des gleichen Typs müssen die erforderlichen Kennzeichnungen auf die gleiche Weise, an derselben Stelle und unverwischbar angebracht sein.
4. Bei Motorfahrrädern, die ein Kontrollschild benötigen, muss dieses hinten möglichst senkrecht und von hinten gut sichtbar angebracht sein. Das Kontrollschild darf nicht verändert, verbogen, zerschnitten oder unleserlich gemacht werden.

3. TGV(2015년 6월 1일 기준)

Art. 3 Geltungsbereich

1. Der Typengenehmigung unterliegen die im Anhang 1 aufgeführten Gegenstände.
2. Auf Antrag können auch für weitere Gegenstände Typengenehmigungen erteilt werden.

Anhang 1

(Art. 3)

Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände

Es unterstehen folgende serienmässig hergestellte Gegenstände der

Typengenehmigung:

1. Fahrzeuge und Fahrgestelle

1.1 Motorwagen und ihre Fahrgestelle, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorfahrräder, Anhänger und ihre Fahrgestelle.

1.2 Ausgenommen sind:

- Trolleybusse;
- Militärfahrzeuge nach der Verordnung vom 11. Februar 2004⁸⁶ über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), sofern Ausnahmen zur VTS vorgesehen sind;
- Fahrzeuge von Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen;
- landwirtschaftliche Anhänger;
- Motoreinachser und ihre Anhänger;
- Motorhandwagen;
- Leicht-Motorfahrräder;
- Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

4. VVV(2015년 6월 1일 기준)

Art. 34 Haftpflicht

Benützer von Motorfahrrädern haften nach Obligationenrecht.

Art. 35 Versicherung

1. Der Nachweis, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht (Art. 63 SVG), wird mit einer Versicherungsvignette erbracht.
2. Die Vignette wird abgegeben, wenn der Halter nachweist, dass er während der Gültigkeitsdauer der Vignette gegen haftpflichtrechtliche Ansprüche versichert ist.
3. Die Vignette muss hinsichtlich Gestaltung dem Muster nach Anhang 3 entsprechen und die beiden letzten Ziffern des Abgabjahres sowie eine individuelle Nummer tragen. Sie ist im oberen Drittel des Kontrollschilds und im dafür vorgesehenen Feld des Fahrzeugausweises anzubringen.
4. Die Versicherung für Motorfahrräder muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen und Sachschäden zusammen decken.

5. VRV(2016년 4월 1일 기준)

Art. 3b Tragen von Schutzhelmen

(Art. 57 Abs. 5 SVG)

1. Die Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie die Führer von Motorfahrrädern müssen während der Fahrt Schutzhelme tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass mitfahrende Kinder unter zwölf Jahren einen Schutzhelm tragen.
2. Von der Helmtragpflicht sind ausgenommen:
 - a. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
 - b. Personen bei Fahrten im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
 - c. Personen in geschlossenen Kabinen;
 - d. Personen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten versehen sind;
 - e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt;
 - f. Führer von Motorfahrrädern, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass ihnen das Tragen eines Schutzhelmes nicht zugemutet werden kann;
 - g. Führer von motorisierten Rollstühlen (Art. 18 Bst. c VTS29).
3. Es sind die folgenden Schutzhelme zu tragen:

- a. auf Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, auf Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen und auf Motorfahrrädern: ein Schutzhelm, der nach dem UNECE-Reglement Nr. 22 in der Fassung nach Anhang 2 VTS geprüft ist;
- b. auf Motorschlitten: ein Schutzhelm nach Buchstabe a oder ein Schneesporthelm, der nach der Norm EN 107730 oder EN 107831 geprüft ist;
- c. auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer Tretunterstützung, die auch über 25 km/h bis maximal 45 km/h wirkt: ein Fahrradhelm, der nach der Norm EN 1078 geprüft ist.

Art. 42 Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder; Allgemeines

(Art. 19 Abs. 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2 SVG)143

1. Motorradfahrer und Radfahrer müssen auf dem für sie bestimmten Sitz Platz nehmen. Kinder dürfen ein Fahrrad nur benutzen, wenn sie die Pedale sitzend treten können.
2. Motorradfahrer und Radfahrer dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden. Mitgeführte Gegenstände dürfen höchstens 1 m breit sein.
3. Radfahrer dürfen rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist; das slalomartige Vorfahren ist untersagt. Sie dürfen die Weiterfahrt der Kolonne nicht behindern und sich namentlich nicht vor haltende Wagen stellen.
4. Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.

Art. 43 Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder; Hintereinanderfahren

(Art. 46 Abs. 2 und 47 Abs. 1 SVG)

1. Die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern dürfen nicht neben andern Fahrrädern oder Motorfahrrädern fahren. Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet:
 - a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern;
 - b. bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr;
 - c. auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen;
 - d. in Begegnungszonen.
2. Die Führer von Motorrädern dürfen weder nebeneinander noch neben Fahrrädern oder Motorfahrrädern fahren. Radfahrer und Motorfahrradfahrer dürfen nicht neben Motorrädern fahren.

Art. 43a Rollstühle und Elektro-Stehroller

(Art. 43 Abs. 2 SVG)

1. Nicht motorisierte Rollstühle dürfen von jedermann, motorisierte Rollstühle und Elektro-Stehroller nur von gehbehinderten Personen auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.
2. Rollstühle dürfen auf den für den Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Radfahrer anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Wenn die Fahrbahn oder ein Radweg benützt wird, müssen die

Rollstühle nachts und bei schlechten Sichtverhältnissen mit einem nach vorn weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbaren Licht versehen sein.

6. VZV(2016년 4월 1일 기준)

Art. 5 Ausnahmen von der Ausweispflicht

1. Keinen Lernfahrausweis benötigen:
 - a. Inhaber des Führerausweises der Kategorie C oder der Unterkategorie C1, die ein Gesuch um den Führerausweis der Unterkategorie D1 stellen;
 - b. Inhaber des Führerausweises der Kategorie C, die ein Gesuch um den Führerausweis der Kategorie D stellen;
 - c. Gesuchsteller um den Führerausweis der Spezialkategorien G und M.
2. Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:
 - a. eines Motoreinachsers ohne Anhänger (zu Fuss);
 - b. eines Motorhandwagens;
 - c. eines Arbeitsmotorwagens auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen;
 - d. eines Leicht-Motorfahrrades;
 - e. eines Elektro-Stehrollers;
 - f. eines motorisierten Rollstuhls mit einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h.

3. Die kantonale Behörde kann mit der Bewilligung des werkinternen Verkehrs nach Artikel 33 VVV Ausnahmen gestatten hinsichtlich der erforderlichen Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie (Art. 3).

Art. 6 Mindestalter

1. Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:
 - a. die Spezialkategorien G und M: 14 Jahre;
 - b. die Spezialkategorie F für:
 1. Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge: 16 Jahre,
 2. die übrigen Fahrzeuge: 18 Jahre;
 - c. die Unterkategorie A1 für:
 1. Fahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren oder einer Nenn-beziehungsweise Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren: 16 Jahre,
 2. die übrigen Fahrzeuge: 18 Jahre;
 - d. die Kategorien A, B, BE, C und CE sowie die Unterkategorien B1, C1 und C1E: 18 Jahre;
 - e. die Kategorien D und DE sowie die Unterkategorien D1 und D1E: 21 Jahre;
 - f. Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: 16 Jahre.
2. Lastwagenführer-Lehrlingen darf der Lernfahrausweis der Kategorien B, C und CE bereits nach vollendetem 17. Altersjahr erteilt werden. Die Führerprüfung der Kate-gorien B, C und CE darf frühestens 6 Monate vor Erreichen des

Mindestalters abgelegt, der Führerausweis erst nach vollendetem 18. Altersjahr erteilt werden.

3. 삭제

4. Die kantonale Behörde kann:

a. behinderten Personen, die auf ein Motorfahrzeug angewiesen und zu dessen sicherer Führung fähig sind:

1. den Führerausweis der Kategorie B, der Unterkategorie B1 oder der Spezialkategorien F oder M aufgrund eines ärztlichen Gutachtens vor Erreichen des jeweiligen Mindestalters erteilen,

2. das Führen von Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, vor Erreichen des Mindestalters bewilligen;

b. den Führerausweis der Spezialkategorie M vor Erreichen des Mindestalters erteilen, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

5. Inhaber des Führerausweises der Spezialkategorien G oder M dürfen Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist (Art. 5 Abs. 2), vor Erreichen des 16. Altersjahres führen.

Art. 82 Arten von Kontrollschildern

1. Es werden abgegeben:

a. Kontrollschilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motoreinachser und Anhänger;

b. Kontrollschilder mit hellblauem Grund und schwarzer Schrift für Arbeitsfahrzeuge;

- c. Kontrollschilder mit hellbraunem Grund und schwarzer Schrift für Ausnahmefahrzeuge;
 - d. Kontrollschilder mit hellgrünem Grund und schwarzer Schrift für landwirtschaftliche Fahrzeuge;
 - e. Kontrollschilder mit gelbem Grund und schwarzer Schrift für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge;
 - f. Kontrollschilder mit schattenschwarzem Grund und weisser Schrift für Armeefahrzeuge; lassen sich diese Kontrollschilder nicht zweckmässig anbringen, so werden Wappen, Buchstabe und Nummer in einem schattenschwarzen Feld auf die Karosserie aufgemalt;
 - g. 삭제
2. Besonders gekennzeichnet werden:
- a. die Schilder für die provisorische Zulassung nach Artikel 18 VV212;
 - b. 삭제
 - c. die Händlerschilder mit dem Buchstaben «U»;
 - d. die Schilder für Fahrzeuge von Haltern mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten mit dem Zeichen «CD», «CC» oder «AT» auf dunkelgrünem oder dunkelblauem Feld.
3. Ein Schilderwechsel ist vorzunehmen, wenn sich die Fahrzeugeinteilung ändert und für die neue Fahrzeugart eine andere Schilderart bestimmt ist. Kein Schilderwechsel ist erforderlich:
- a. bei Motorfahrzeugen bis höchstens 3500 kg Gesamtgewicht, wenn sich die Einteilung für höchstens sechs zusammenhängende Monate ändert;

- b. bei den übrigen Motorfahrzeugen, wenn sich die Einteilung für höchstens drei zusammenhängende Monate ändert.

Art. 92 Gruppenweise Prüfung

1. Vor der gruppenweisen Prüfung neuer Motorfahräder beim Hersteller oder Importeur hat der Betrieb der Behörde vollständige Verzeichnisse im Doppel zu übergeben, die für jedes Motorfahrad die Marke, die Rahmennummer, die Typenscheinnummer sowie das Typenzeichen des Motors enthalten müssen.
2. Die Zollveranlagung der im Ausland hergestellten Motorfahräder ist durch die zollamtliche Abstempelung der Verzeichnisse nachzuweisen.
3. Die Kantone übergeben dem Hersteller oder Importeur die Fahrzeugausweise in der Anzahl der auf den Verzeichnissen angegebenen Motorfahräder. Der Hersteller oder Importeur hat im Fahrzeugausweis die technischen Daten der einzelnen Motorfahräder einzutragen und ihre Typenkonformität zu bestätigen.
4. Die Kantone führen über die den Herstellern oder den Importeuren abgegebenen Fahrzeugausweise Kontrollen, die zusammen mit den Verzeichnissen während fünf Jahren aufzubewahren sind. Sie stellen die Doppel der Verzeichnisse dem ASTRA zu. Das ASTRA und die Eidgenössische Oberzolldirektion sind jederzeit zur Einsichtnahme in die kantonalen Kontrollen befugt.
5. Gruppenweise geprüfte Motorfahräder dürfen nur mit den für sie bestimmten Fahrzeugausweisen in den Handel gebracht werden. Für abhanden gekommene Fahrzeugausweise erteilt der für die Abgabe zuständige Kanton (Art. 91 Abs. 3 erster Satz) aufgrund der Verzeichnisse neue Ausweise.

